

Aktenzeichen:  
16 WF 151/15  
33 F 44/15 AG Heidelberg



## Oberlandesgericht Karlsruhe

16. ZIVILSENAT - SENAT FÜR FAMILIENSACHEN

### Beschluss

-  
In der Familiensache

...  
- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

...

gegen

1) ...  
- Antragsgegnerin zu 1 -

2) ...  
- Antragsgegnerin zu 2 -

Verfahrensbevollmächtigter zu 1 und 2:

...

wegen Beschwerde Verfahrenskostenhilfe

-

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 16. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Brosch, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Krüger und die Richterin am Oberlandesgericht Kielwein beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Amtsgerichts -Familiengericht- Heidelberg vom 11.05.2015, 33 F 44/15, wird zurückgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten im Beschwerdeverfahren werden nicht erstattet. Für die unbegründete Beschwerde wird eine Gebühr von 60,00 € erhoben.

**rechtskräftig**

## Gründe:

### I.

Der Antragsteller wendet sich gegen die Versagung von Verfahrenskostenhilfe für ein Verfahren gerichtet auf Abänderung zweier Jugendamtstitel für die Zeit ab Januar 2015.

Der Antragsteller ist der Vater der Antragsgegnerinnen. Die Ehe der Eltern der Antragsgegnerinnen ist geschieden. Die Antragsgegnerinnen leben bei der Mutter.

Durch Jugendamtsurkunden vom 30.11.2007 hat sich der Antragsteller zur Zahlung von Kindesunterhalt in Höhe von 114% des Regelbetrages der jeweiligen Altersstufe abzüglich anrechenbaren Kindergeldes verpflichtet. Zum Zeitpunkt der Unterhaltsverpflichtung hatte er bei Steuerklasse 3 ein monatliches Nettoeinkommen von rd. 1.719,00 € aus seiner Tätigkeit als Zentralheizungs- und Lüftungsbauergeselle.

Seit 05.05.2013 ist der Antragsteller Vater eines weiteren Kindes. Mit dessen Mutter lebt er zusammen. Sie ist erneut schwanger. Geburtstermin ist im Oktober 2015. Die Lebensgefährtin ist Mutter eines weiteren Kindes im Alter von sechs Jahren. Sie studiert an der FH K. „Soziale Arbeit“.

Seit Februar 2010 hat der Antragsteller nicht mehr in seinem erlernten Beruf gearbeitet, nachdem ihm sein letzter Arbeitsvertrag arbeitgeberseits wegen längerer Krankheit in der Probezeit gekündigt worden war. Er arbeitete anschließend als Pflegeassistent in einem Senioerenzentrum. Zum 01.09.2010 begann er mit Studium „Soziale Arbeit“ an der FH-K., welches er im August 2014 mit dem Bachelor abschloss. Er absolviert derzeit im gleichen Fachbereich sein Masterstudium. Während des Studiums hat der Antragsteller weiter als Pflegeassistent, vornehmlich in Spät- und Nachtschichten, gearbeitet. Im Februar 2015 hat er aus der Nebentätigkeit ein Einkommen von 333,51 € netto erzielt (I, 51). Dem liegt eine Wochenarbeitszeit von fünf Stunden/Woche zugrunde. Weiter bezieht er Wohngeld und erhält BAFÖG-Leistungen.

An zwei Wochenenden im Monat hat er Umgang mit den Antragsgegnerinnen. Er holt die Kinder mit dem Zug in L. ab, fährt mit ihnen nach K. und bringt sie wieder entsprechend zurück. Er behauptet hierfür monatliche Kosten von 420,00 €.

Der Antragsteller hat Leistungsunfähigkeit geltend gemacht und begehrt eine Abänderung des Jugendamtstitels ab Januar 2015. Hierfür beantragt er Verfahrenskostenhilfe.

Die Antragsgegnerinnen sind dem Antrag entgegen getreten. Der Antragsteller genüge seiner Erwerbsobliegenheit nicht.

Mit Beschluss vom 11.05.2015 hat das Amtsgericht Verfahrenskostenhilfe versagt. Wegen der Gründe wird auf den Beschluss Bezug genommen.

Der Beschluss wurde dem Antragstellervertreter am 12.05.2015 zugestellt. Mit am 12.06.2015 beim Amtsgericht eingegangenen Schriftsatz hat der Antragsteller sofortige Beschwerde eingelegt. Im K. Raum, an den er aus familiären Gründen gebunden sei, könne er das vom Amtsgericht angesetzte Einkommen im Bereich „Soziale Arbeit“ nicht erzielen. Außerdem sei seine familiäre Belastung durch die Mitbetreuung seines Sohnes sowie der Tochter der Lebensgefährtin nicht berücksichtigt worden.

Mit Beschluss vom 22.07.2015 hat das Amtsgericht der Beschwerde nicht abgeholfen und das Verfahren dem Senat vorgelegt.

## II.

1. Die gemäß §§ 113 FamFG, 127 Abs. 2 ZPO statthafte sofortige Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet. Das Amtsgericht hat mit seiner ausführlich begründeten Entscheidung dargelegt, dass die Voraussetzungen für eine Abänderung des Titels nicht gegeben sind. Der Antragsteller ist verpflichtet, den titulierten Unterhalt für die Antragsgegnerinnen auch für die Zeit ab 01.01.2015 zu zahlen.

2. Die Verpflichtung zur Zahlung von Kindesunterhalt ergibt sich aus §§ 1601, 1603, 1610 BGB. Das Amtsgericht hat umfangreich und zutreffend zu den vom Antragsteller zu erfüllenden Anforderungen an seine Erwerbsobliegenheit Stellung genommen. Der Senat macht sich die Ausführungen in vollem Umfang zu eigen.

3. Der Antragsteller ist bei Erfüllung der ihm gegenüber den minderjährigen Kindern obliegenden gesteigerten Erwerbsobliegenheit leistungsfähig zur Zahlung des titulierten Unterhalts.

a. Geschuldet ist nach den Titeln vom 30.11.2007 des Jugendamts der Stadt B. (Urk.rg.Nr. ... und .../...) für jedes Kind Unterhalt in Höhe von 114 % des Regelbetrags der jeweiligen Altersstufe abzüglich anrechenbaren Kindergeldes gemäß § 1612b BGB a.F.. Nach der Neufassung der Unterhaltsregelungen, auch zum Kindesunterhalt, durch das UÄndG 2008 sind die Titel gemäß Art. 36 Nr. 3a EGZPO einmalig zum Stichtag 01.01.2008 in einen neuen Prozentsatz umzurechnen (vgl. zur einmaligen Umrechnung BGH, Beschluss vom 18. April 2012 -XII ZR 66/10-, juris Rn. 19ff). Dies ergibt für jedes Kind einen neuen Prozentsatz von 97,8% ab 01.01.2008  $[(202 \times 114\% - 35 + 77) / 279 \times 100]$ .

b. Für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum ab 01.01.2015 sind daher derzeit nachfolgende Unterhaltsbeträge geschuldet:

bis 31.07.2015

M. M., geb. ...2002, 426 x 97,8% -92= 325,00 €

J. F., geb. ...2004, 364 x 97,85 -92= 264,00 €

ab 01.08.2015 (neue Düsseldorfer Tabelle)

M. M., geb. ...2002, 440 x 97,8% -92= 339,00 €

J. F., geb. ...2004, 376 x 97,8% -92= 276,00 €

Soweit zum 01.01.2015 das Kindergeld erhöht wurde, kommt dies dem barunterhaltspflichtigen Elternteil im Unterhaltszeitraum 2015 nicht zugute (Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags, BGBl I 2015, 1202, 1205).

c. Unter Berücksichtigung des weiteren Sohnes des Antragstellers, der derzeit in die erste Altersgruppe der Düsseldorfer Tabelle einzustufen ist, sind gleichrangige Unterhaltsverpflichtungen wie folgt gegeben:

bis 31.07.2015: 325,00 € + 264,00 € + 225,00 € (§ 1612 b Abs. 2 BGB)= 814,00 €

ab 01.08.2015: 339,00 € + 276,00 € + 236,00 € = 851,00 €

4. Zu Recht hat das Amtsgericht dem Antragsteller ein Einkommen aus einer vollschichtigen Tätigkeit zugerechnet, nachdem auch nicht ansatzweise ausreichende Erwerbsbemühungen dargelegt sind.

Zusätzlich ist der Antragsteller verpflichtet, zur Erfüllung der ihm gegenüber seinen minderjährigen Kindern bestehenden erhöhten Erwerbsobliegenheit neben einer vollschichtigen Tätigkeit eine Nebentätigkeit aufzunehmen. Dies entspricht nicht nur der ständigen Rechtsprechung des Senats, sondern auch der des Bundesgerichtshofs (BGH, Beschluss vom 22. Januar 2014 -XII ZB 185/12, juris Rn. 18; Beschluss vom 24. September 2014 -XII ZB 111/13- juris Rn. 19).

Zutreffend hat das Amtsgericht ein aus einer vollschichtigen Tätigkeit mindestens erzielbares Einkommen des Antragstellers von rd. 1.874,00 € angenommen. Dies stellt auch nach Ansicht des Senats die Untergrenze dessen dar, was der Antragsteller nach seiner Erwerbsbiographie erzielen kann.

Pauschale berufsbedingte Aufwendungen sind auch in Mangelfällen abzusetzen (BGH, Urteil vom 03. Dezember 2008 – XII ZR 182/06 –, juris Rn. 39). Bei Abzug errechnen sich 1.780,00 €.

Die Haftpflichtversicherung ist im Hinblick auf die geringe Höhe der Prämie aus dem Selbstbehalt zu zahlen (BGH, Urteil vom 28. Juli 2010 – XII ZR 140/07 –, juris Rn. 22).

Die Umgangskosten sind jedenfalls über die zugestandenen 236,00 € monatlich hinaus nicht zu

berücksichtigen. Die -bestrittenen- Umgangskosten sind schon nicht ausreichend dargetan. Der Antragsteller macht Zugfahrkarten für sich und die Kinder geltend, verkennt aber, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bei ihren Eltern kostenfrei mitfahren können. Im Übrigen gibt es zahlreiche Fernbusverbindungen von K. nach H., die kostengünstiger als die Bahn sind. Zugunsten des Antragstellers hat der Senat im VKH-Prüfungsverfahren gleichwohl 236,00 € berücksichtigt. Es bleiben damit 1.544,00 €.

Weiter ist dem Antragsteller zu Recht ein Einkommen aus einer Nebentätigkeit angerechnet worden. Der Antragsteller hat in den letzten Jahren eine geringfügige Beschäftigung bei der AWO als Pflegeassistent ausgeübt. Die Arbeitszeiten waren vornehmlich am Wochenende und in Spätschichten und haben nach den vorgelegten Abrechnungen ca. zwanzig Stunden monatlich betragen. Daneben war Umgang mit den Antragsgegnerinnen möglich. Auch neben einer vollschichtigen Tätigkeit ist eine derartige Tätigkeit weiter zumutbar. Aufgrund der vorgelegenden Verdienstabrechnungen ist ein bereinigtes monatliches Nettoeinkommen von 316 € als erzielbar anzusetzen.

Insgesamt errechnet sich daher ein Einkommen von 1.860 €. Bei Abzug der gleichrangigen Unterhaltsverpflichtungen bleiben dem Antragsteller bis einschließlich Juli 2015 1.046,00 €, ab August 2015 1.009,00 €. Der notwendige Selbstbehalt des erwerbstätigen Antragstellers beträgt grundsätzlich 1.080,00 €, ist also um 34 ,00 € bzw. 71,00 € unterschritten. Zu Recht hat das Amtsgericht jedoch den Selbstbehalt wegen der aus dem Zusammenleben mit der neuen Partnerin sich ergebenden Synergieeffekte gekürzt. Ausgangspunkt der diesbezüglichen Rechtsprechung ist, dass durch das Zusammenleben mit einem Partner Spareffekte eintreten. Dieser Ausgangspunkt ist vorliegend erfüllt. Dass die ebenfalls mit dem Antragsteller zusammen lebende Tochter seiner Lebensgefährtin keinen Unterhalt erhält, hat das Amtsgericht zutreffend gewürdigt. Dies kann der Antragsteller nicht zu Lasten seiner minderjährigen Kinder geltend machen. Auch im Übrigen ist die familiäre Situation des Antragstellers vom Amtsgericht vollumfänglich zutreffend in die Entscheidung einbezogen worden. Auch auf diese Ausführungen nimmt der Senat Bezug.

5. Die mögliche Erhöhung der Unterhaltsverpflichtungen des Antragstellers ab Oktober 2015 kann derzeit noch nicht berücksichtigt werden, nachdem das Kind noch nicht geboren ist. Richtig ist, dass sich mit dem Hinzutreten eines weiteren Kindes eine neue Unterhaltsberechnung ergeben wird. Maßgeblich wird dann sein, ob und in welchem Umfang der Antragsteller seine Umgangskosten darlegen kann. Zu verweisen ist aber auch jetzt schon darauf, dass ein vollständiger Wegfall der dem Antragsteller gegenüber den Antragsgegnerinnen obliegenden Unterhaltspflichten fernliegend erscheint. Vielmehr wird die gemäß obiger Berechnung zur Verfügung stehende Verteilungsmasse unter den gleichrangig berechtigten Kindern im Wege der Mangelfallberechnung zu verteilen sein.

6. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 113 FamFG, 127 Abs. 4 ZPO, KV 1912 der Anlage 1 zum FamGKG.

Brosch  
Vorsitzende Richterin  
am Oberlandesgericht

Dr. Krüger  
Richterin  
am Oberlandesgericht

Kielwein  
Richterin  
am Oberlandesgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):  
Übergabe an die Geschäftsstelle  
am 17.08.2015.

Schramm, JAng'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Oberlandesgericht Karlsruhe**

Karlsruhe, 17.08.2015

16 WF 151/15

## **Verfügung**

1. Beschluss vom 17.08.2015 hinausgeben an:

Verfahrensbevollmächtigte des Beschwerdeführers  
Schmid, Rosenbaum & Helfert

mit Anlagen: Schriftsatz vom 3.7.2015 der Gegenseite      zustellen (EB (Post))

Verfahrensbevollmächtigter der Antragsgegnerin zu 1, 2

Michael Brix      formlos

ag (Nicht im FV erfasst)      formlos

2. keine Wiedervorlage- Schlussbehandlung

---

Urkundsbeamter/-in der Geschäftsstelle